Schützengesellschaft Lochhausen 1901 e. V.

Satzung

Stand 2026

§ 1
Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützengesellschaft Lochhausen 1901 e. V. und hat seinen Sitz in München.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er ist unmittelbares Mitglied des Bayrischen Sportschützenbundes e. V. und damit mittelbares Mitglied im Deutschen Schützenbund und erkennt dessen Satzungen an. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

Der Verein ist eingetragen unter der Nr. 9982 im Vereinsregister beim Amtsgericht München.

§ 2
Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes,
- die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
- die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften,
- die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4
Aufnahme von Mitgliedern

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Das neue Mitglied erhält einen Schützenausweis, welcher Eigentum des Bayerischen Schützenbundes ist.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ehrungsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5
Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt.

Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.

b) durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann erfolgen
- bei grober oder wiederholter Verletzung der Satzung
- bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln
- bei grober Verletzung von Sitte und Anstand
- bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins
- bei Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

c) durch Tod des Mitglieds

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Es besteht kein Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Geleistete Beiträge werden nicht zurück gewährt.
Der Schützenausweis muss bei Austritt dem Verein zurückgegeben werden.

§ 6
Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen und an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen, wobei das Wahl- und Stimmrecht ab vollendetem 14. Lebensjahr besteht.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebs, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen.

Den Anordnungen der Schießaufsicht/Standaufsicht ist Folge zu leisten.

Die Mitglieder erkennen die jeweils aktuellen Sicherheitsbestimmungen und gesetzlichen Bestimmungen an.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages und etwaiger Umlagen gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder sind aber von der Betragspflicht befreit.

§ 7
Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, bei Neumitgliedern zusätzlich eine Aufnahmegebühr, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dies gilt ebenso für Sonderumlagen.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8
Verwendung der Vereinsmittel

Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9
Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind: 1. Vorstand
2. Schützenmeisteramt
3. Vereinsausschuss
4. Mitgliederversammlung

zu 1: Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorstand (1. und 2. Schützenmeister), jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung.

zu 2: Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister (der identisch mit dem 1. und 2. Vorstand ist), dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Sportleiter und dem Jugendleiter.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

Das Schützenmeisteramt fällt die Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

zu 3: Der Vereinsausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt und drei Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer erhöht sich auf fünf, wenn der Verein mehr als 50 Mitglieder hat. Hat er mehr als 100 Mitglieder erhöht sich die Zahl auf sieben. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tage der Wahl.

Die Beisitzer werden zusammen mit dem Schützenmeisteramt auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Aufgabe des Vereinsausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und durch aktive Mitarbeit zu unterstützen.

Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüssen des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Ausschluss von Mitgliedern) gebunden. Der Ausschuss wird durch den Vorstand einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben bei den Vereinsausschusssitzungen Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

Beim vorzeitigen Ausscheiden aus Vorstand, Schützenmeisteramt oder Vereinsausschuss ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

zu 4: Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen und kann auch auf elektronischen Weg erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte

a) des 1. Schützenmeisters (1. Vorstand) über das abgelaufene Geschäftsjahr
b) des Schatzmeisters über die Jahresabrechnung
c) der Rechnungsprüfer
d) des Sportleiters
e) Protokoll des Schriftführers
f) des Jugendsprechers

2. Entlastung des Schützenmeisteramtes

3. Nach Ablauf der Wahlperiode

Wahl des Vorstandes
Wahl des Schützenmeisteramtes
Wahl der Vereinsausschussmitglieder
Wahl der Rechnungsprüfer
Wahl des Ehrungsausschusses

4. Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Änderung des Jahresbeitrages und Umlagen.

5. Satzungsänderung

6. Verschiedenes

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister (1. Vorstand) eingereicht werden, spätere nur, wenn ¼ der Anwesenden das verlangt. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über Beschwerden eines Mitglieds gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei einer Satzungsänderung ist eine ¾ Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegen zu zeichnen.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind, bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

§ 10
Sportschützenjugend

a) Die Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Sportschützenjugend des Vereins. Sie scheiden aus zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden.

b) Die Sportschützenjugend im Verein gibt sich eine Jugendordnung. Das Schützenmeisteramt hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.

c) Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Finanzplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.

d) Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Sportschützenjugend ihres Vereins zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, so entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.

§ 11
Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss der eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von ¾ der erschienen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde am Sitz des Vereins, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck des Sports zu verwenden hat.

§ 12
Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form gewählt sind, werden im allgemeinen Sprach- und Schriftgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts München rechtswirksam.
Die bisherige Satzung von 2014 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.



München, 23.01.2026

Ort, Datum

Unterschriften